

Handlungsfeld

Ausflüge, Fahrten, Schullandheimaufenthalte und Tage in Rabenau sind Highlights des Schullebens, die den Schüler*innen oft ein Leben lang in Erinnerung bleiben. Gleichzeitig stellen sie eine große Herausforderung für Pädagog*innen dar, da sie rund um die Uhr zuständig sind. So ergeben sich pädagogische Möglichkeiten, aber eben auch Gefahren für Übergriffe körperlicher und sexueller Art. Diese können sowohl unter den Schüler*innen stattfinden, als auch von Erwachsenen ausgehen oder diese betreffen. Zur Prävention von Übergriffen sind folgende Richtlinien für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verpflichtend.

1. Prävention von Peergewalt

- Auf Fahrten steigt das Risiko (sexueller) Peergewalt durch die unbekannteren Räume mit neuen/anderen Rückzugsmöglichkeiten, die gemeinsame Freizeit der Kinder- und Jugendlichen sowie gegebenenfalls die Übernachtungen. (Sexuelle) Peergewalt kann hier - wie allgemein in unbeaufsichtigten Momenten oder der Freizeit - nie völlig ausgeschlossen werden. So können Fahrten als Übungsfelder auch für die Freizeit dienen.
- Die Schüler*innen werden durch Unterrichtseinheiten zum Thema und das Vorbild der Mitarbeiter*innen gestärkt, Nein und Stopp zu sagen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.
- Alle Mitarbeiter*innen (und Mitschüler*innen) sind potentielle Ansprechpartner*innen. Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Anschuldigungen, Hinweise oder Anzeichen auf Peergewalt gemäß des institutionellen Schutzkonzepts an die zuständigen Stellen zu melden, damit diesen nachgegangen werden kann. Bei Fahrten kann dies über die Notfallnummer unmittelbar geschehen, so dass noch vor Ort geklärt werden kann, ob direkt Maßnahmen zu ergreifen sind.

2. Nähe und Distanz, Berührungen

- Hier gelten die nach der Richtlinie zu „Berührungen“ geltenden Regelungen.
- Mitarbeiter*innen modellieren angemessene Begegnungen auch in herausfordernden Situationen wie dem Trösten von Heimweh betroffener Schüler*innen.
- Es ist weder pädagogisch wünschenswert noch lässt sich völlig vermeiden, dass Schüler*innen auf Fahrten fremden Menschen begegnen. Die Mitarbeiter*innen achten im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf, dass diese Begegnungen in einer angemessenen Weise stattfinden. Sie haben ein offenes Ohr für Schüler*innen, die z.B. von einer Freizeitphase zurückkehren oder von anderen Erlebnissen mit Fremden berichten. Gegebenenfalls schalten sie die Interventionsbeauftragten ein.

3. Zimmersituation

- Die Kinder und Jugendlichen schlafen in geschlechtsgetrennten Zimmern, die ausschließlich mit Schüler*innen der St. Franziskussschule belegt sind. Die Zusammenstellungen werden im Vorfeld auch im Blick auf den Gewaltschutz festgelegt.

- Pädagog*innen nächtigen grundsätzlich nicht im Zimmer der Kinder und Jugendlichen. Sollte dies aufgrund nächtlicher Assistenzdienste etc. im Einzelfall nötig sein, ist dies im Vorfeld in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu begründen und von der Schulleitung sowie den Erziehungsberechtigten zu genehmigen.
- Die Pädagog*innen betreten die Zimmer der Schüler*innen nur, wenn pädagogisch bzw. pflegerisch notwendig. Die Zimmer und idealerweise auch die Türen bleiben grundsätzlich offen, wenn Mitarbeiter*innen sich in ihnen befinden und es sich nicht um Situationen handelt, bei denen die Intimsphäre der Schüler*innen zu schützen ist.
- Bei Pflege- und Umkleidesituationen gelten die Regelungen zu „Toilettengang“ und „Nacktheit“ wie dort beschrieben.

4. Praktikant*innen, FSJler*innen, BuFDis, Ehrenamtliche

- Praktikant*innen, Ehrenamtliche und Freiwilligendienstleistende sind wichtige Bezugs- und Begleitpersonen auf Fahrten.
- Sie sind vor Abfahrt über ihre Rolle, Rechte und Pflichten zu belehren (z.B. über die Kurzfassung des Schutzkonzepts für Personal).
- Sie dürfen keine Intimpflege oder Umkleidemaßnahmen, die Nacktheit vonnöten machen, übernehmen, wenn sie nicht im Vorfeld eingeführt und belehrt wurden.
- Übergriffe auf ehren- und hauptamtliches Personal sind zu dokumentieren den zuständigen Interventionsbeauftragten zu melden – bei dringlichen Situationen rund um die Uhr über das Notfalltelefon.

5. Alkohol, Drogen, Medikamente

- Schüler*innen sind Alkohol, Tabak und Drogen untersagt.
- Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, ihren Alkoholkonsum so gering zu halten, dass sie zu jedem Zeitpunkt ihrer Dienstverpflichtung vollumfänglich nachkommen können. Die Mitarbeiter*innen sind für ihr eigenes Handeln verantwortlich und können dafür jederzeit haftbar gemacht werden. Drogen sind untersagt. Tabak und Alkohol sind außerhalb der Sichtweite von Schüler*innen zu konsumieren.
- Viele der Schüler*innen müssen regelmäßig Medikamente einnehmen. Diese und andere besondere Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen sind den Lehrkräften im Vorfeld über das Formblatt der Schule anzuzeigen.